



**AKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ FÜR UNFALLOPFER**

Unfall.Net  
Gütegemeinschaft und Netzwerk  
deutscher Verkehrsunfallspezialisten

= Güterichtlinien und Beitragsordnung =  
2. Auflage mit Gültigkeit seit 01.01.2010

## Vorwort

In den letzten Jahren wurde immer deutlicher erkennbar, dass der normal verständige Verkehrsteilnehmer, der unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde, ohne fachliche Unterstützung fast nicht mehr in der Lage ist seine berechtigten Schadenersatzansprüche vollumfänglich durchzusetzen. Grund dafür ist zumeist das Schadenmanagementsystem der gegnerischen Versicherungskonzerne. Deren nachhaltige Schadensteuerung versucht bereits im Vorfeld einer Schadensabwicklung das Unfallopfer in seinen freien Entscheidungen gezielt mit unvollständigen und falschen Informationen zu manipulieren. Dabei sollte ein Unfallopfer laut Gesetz nach der Regulierung des Schadens eigentlich so entschädigt werden, als hätte es diesen unverschuldeten Schaden nicht erlitten.

So kämpfen im Schadenbereich tagtäglich Unfallopfer mit und ohne Rechtsbeistand oder Gutachter und Werkstätten gegen widerrechtliche und teilweise massive Kürzungen der Versicherungskonzerne. Preisabsprachen mit bestehenden Sachverständigenorganisationen und versicherungsgebundenen Kfz-Reparaturbetrieben sowie die Einschaltung versicherungsfreundlichen sogenannten „Prüfsachverständigen“ machen es den Versicherungskonzernen möglich, das Unfallopfer um seine ihm vom Gesetzgeber zugestandenen Ansprüche zu bringen.

Darüber hinaus haben sich mittlerweile eine beträchtliche Anzahl von versicherungsnahen Sachverständigen, Rechtsanwälten und Reparaturbetrieben sogar vertraglich an Versicherungskonzerne gebunden, um von dort Aufträge und damit natürlich auch entsprechende Weisungen zu erhalten. Der sich daraus unweigerlich ergebende Interessenkonflikt führt vielfach dazu, dass Schadenersatzpositionen zunehmend zu Gunsten der Versicherungskonzerne, statt der Rechtsprechung entsprechend zum Vermögenserhalt der Unfallopfer durchgesetzt werden.

Dieser vielfach gesetzwidrigen Machtpolitik der Versicherungskonzerne im Sinne eines aktiven Unfallopferschutzes zu begegnen, haben sich bundesweit führende und etablierte Rechtsanwälte, Kfz-Gutachter sowie Kfz-Fachwerkstätten organisiert und das Netzwerk mit Namen Unfall.Net als Gütegemeinschaft gegründet. Unfall.Net wird dabei von einem Management geleitet, welches sich im Einzelnen aus der Geschäftsleitung, der Gütekommission und einer Internetredaktion zusammensetzt.

Unfall.Net ist ein absolut weisungsfrei tätiges Netzwerk von Verkehrsunfallspezialisten, in dem die aus den vorgenannten Berufsgruppen ausgesuchten und qualifizierten Vertrauenspartner im Interesse des Unfallopferschutzes als Gütegemeinschaft organisiert sind. Dazu gliedert Unfall.Net seine Partner in drei Fachgruppen ein und zeichnet sie mit Qualitätszeichen aus. Dabei gehören die Kfz-Fachwerkstätten der Fachgruppe FairPartner, die Kfz-Gutachter der Fachgruppe FairExpert und die Anwälte der Fachgruppe FairAdvokat an. Durch eine von Unfall.Net koordinierte Zusammenarbeit dieser Fachgruppen sowie die Einhaltung der strengen Güterichtlinien und damit gegebenen hohen Qualitätsanforderungen, wird dem Verkehrsunfallopfer somit erstmals eine bundeseinheitliche, fachlich korrekte und vollständige Unfall- und Schadenabwicklung ermöglicht. An den Qualitätszeichen können Unfallopfer die verbraucherorientierten unabhängigen Unfallspezialisten erkennen und ihn als ihren Vertrauenspartner von Unfall.Net auswählen.

Unfall.Net ist daher beispiellos das erste Netzwerk, welches als Gütegemeinschaft mit strengen Vorgaben erstmals die zur Schadenabwicklung der Unfallopfer relevanten Berufsgruppen bundesweit vereinigt und ein gemeinsames Hauptziel verfolgt - nämlich den Verkehrsunfallopferschutz! Gerade deswegen ist Unfall.Net die bisher einzige Verbraucherschutzorganisation, die versierte Spezialisten mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Schadenabwicklung dem Verkehrsunfallopfer ausdrücklich empfehlen.

---

## Inhalt

Vorwort.....	Seite	1
Güterichtlinien zur Führung der Marken- und Qualitätszeichen von Unfall.Net .....	Seiten	2 – 13
- Güterichtlinien der Fachgruppe FairPartner .....	Seiten	2 – 5
- Güterichtlinien der Fachgruppe FairExpert .....	Seiten	2, 6 – 9
- Güterichtlinien der Fachgruppe FairAdvokat.....	Seiten	2, 10 – 12
Schlusswort von Gütekommission und Herausgeber .....	Seite	13

# G Ü T E R I C H T L I N I E N

zur Führung der Marken- und Qualitätszeichen

**FairPartner ▪ FairExpert ▪ FairAdvokat**

Auflage: 2

Gültig seit: 01.01.2010

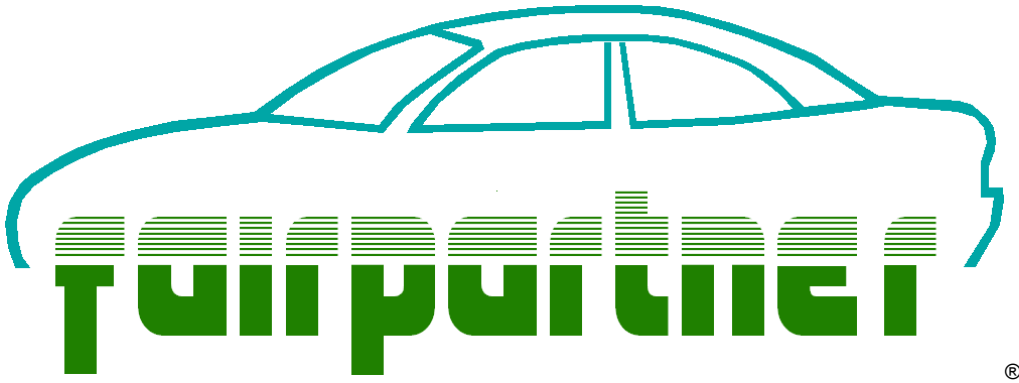
Verfasser: **U n f a l l . N e t**

Gütegemeinschaft und Netzwerk deutscher Verkehrsunfallsspezialisten Ltd. & Co. KG

Die von Unfall.Net festgelegten Güterichtlinien zur Führung und Nutzung der Marken- und Qualitätszeichen FairPartner, FairExpert und FairAdvokat vom 07.07.2007 wurden am 24.06.2009 zur Assimilation neuer rechtlicher und technischer Begebenheiten überarbeitet. Die 1. Auflage der Güterichtlinien vom 07.07.2007 verliert mit Ablauf des 31.12.2009 ihre Gültigkeit.

Die 1. Auflage der Güterichtlinien vom 07.07.2007 wird durch die vorliegende 2. Auflage der Güterichtlinien zur Führung und Nutzung der Marken- und Qualitätszeichen FairPartner, FairExpert und FairAdvokat vom 24.06.2009 mit Gültigkeit ab 01.01.2010 ersetzt!

Die vorliegenden Güterichtlinien setzen sich für jedes Marken- und Qualitätszeichen jeweils wie folgt aus Zeichensatzung, Vergabebestimmungen und Durchführungsempfehlungen zusammen.



Zeichensatzung zum Marken-/Qualitätszeichen FairPartner

Vorstehendes Zeichen ist die beim Deutschen Marken- und Patentamt unter Nr. 307 08 319 eingetragene Wort-/Bildmarke FairPartner, welche bundesbehördlichen Rechtsschutz beansprucht. Der Markeninhaber stellt dieses Markenzeichen bis auf Widerruf der Independent Quality Cooperation Limited zur freien Verfügung. Insofern treten sämtliche Patent- und Markenrechte auf unbestimmte Zeit an die Independent Quality Cooperation Limited über. Als vertretungsberechtigte Inhaberin der Wort- und Bildmarke gewährt die Independent Quality Cooperation Limited ihrer Tochtergesellschaft Unfall.Net Ltd. & Co. KG (nachfolgend Unfall.Net genannt) die kollektive Nutzung und Vergabe des vorstehenden Markenzeichens als Qualitätszeichen. Unfall.Net ist als Führungsberechtigte des Qualitätszeichens verpflichtet, jede unerlaubte Nutzung vorstehender Wort-/Bildmarke und/oder diesem Markenzeichen vergleichbare bzw. verwechselbare Zeichen sogleich nach Bekannt werden einer rechtlichen Würdigung sowie den zuständigen Behörden zur strafrechtlichen Fahndung zuzuführen.

Unfall.Net ist berechtigt, dieses Qualitätszeichen an natürliche und juristische Personen zu vergeben, wobei die Qualitätszeichenvergabe an die Einhaltung der Güterichtlinien und an den regelmäßigen Ausgleich der zu erbringenden Partnerbeiträge festgemacht wird. Die Festlegung der Höhe der Partnerbeiträge liegt dabei im Entscheidungsbereich von Unfall.Net und ist in den jeweils gültigen Beitragsordnungen der jeweiligen Fachgruppen geregelt. Das Qualitätszeichen wird von Unfall.Net geführt und grundsätzlich unternehmensbezogen verliehen. Das mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnete Unternehmen erhält von Unfall.Net ein Qualitätszertifikat, welches dem Unternehmen die vereinbarte Einhaltung der Güterichtlinien bestätigt und dazu berechtigt, das Qualitätszeichen zu tragen und damit öffentlich zu werben. Auf Anforderung hat der Qualitätszeichenträger dieses Qualitätszertifikat umgehend an Unfall.Net zurück zu geben. Zuwiderhandlungen würden einen Unterlassungsanspruch gegenüber Unfall.Net begründen.

Der Qualitätszeichenträger verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der für die jeweilige Fachgruppe gültigen Güterichtlinien. Diese Güterichtlinien setzen sich zusammen aus der Zeichensatzung, den Vergabebestimmungen und den Durchführungsempfehlungen. Der Inhaber und/oder Geschäftsführer des Qualitätszeichenträgers zeichnet für die konsequente Einhaltung dieser Güterichtlinien persönlich verantwortlich. Zum Erhalt eines bundeseinheitlichen verbraucherfreundlichen Wiedererkennungswertes sollte der Qualitätszeichenträger, sich und seine Betriebsstätte in der Öffentlichkeit als Qualitätszeichenträger und Vertrauenspartner von Unfall.Net ausweisen. Die hierzu notwendigen Materialien kann er grundsätzlich über Unfall.Net beziehen. Darüber hinaus bringt der Qualitätszeichenträger jede unberechtigte Nutzung des vorstehenden Markenzeichens oder diesem vergleichbare und/oder verwechselbare Zeichen durch Dritte umgehend zur Anzeige bei Unfall.Net. In schriftlicher Korrespondenz wird das Qualitätszeichen in Textform wie folgt dargestellt:

**FairPartner**

## Vergabebestimmungen zum Marken-/Qualitätszeichen FairPartner

Zum Erhalt des Qualitätszeichens FairPartner sind korrespondierend zu Zeichensatzung und Durchführungsempfehlungen folgende Vergabebestimmungen einzuhalten:

- A. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht, sollte der Qualitätszeichenträger beschädigte Fahrzeuge sach- und fachgerecht, den jeweiligen Fahrzeugherrichtlinien entsprechend sowie nach den Vorgaben des Gutachters instand setzen. Hierbei achtet er insbesondere auf seine handwerksrechtliche Garantievergabe sowie auf den Erhalt/Weiterbestand der Fahrzeugherrichtliniengarantie.
- B. Der Qualitätszeichenträger sollte, soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht, seine Unfallwagenreparaturen ausschließlich im Sinne des Verbraucherschutzes zu Gunsten des Verkehrsunfallopfers in enger Kooperation zu den Qualitätszeichenträgern FairExpert und FairAdvokat von Unfall.Net erledigen.
- C. Darüber hinaus sollte er zum Schutze des Unfallopfers auch dann keine Verhandlungen mit dem gegnerischen Versicherungskonzern eingehen, wenn die Schadensabwicklung auf Kundenwunsch nicht den Vorgaben von Unfall.Net entsprechend erfolgen soll.
- D. Der Qualitätszeichenträger sollte sich regelmäßig technisch fort-/weiterbilden und einen offenen Erfahrungsaustausch mit Kollegen und Partnern von Unfall.Net pflegen und fördern.
- E. Der Qualitätszeichenträger ist im Sinne des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutze der Verkehrsunfallopfer tätig. Diesbezüglich erklärt er sich mit Qualitätskontrollen seiner Leistungen in Form von Güterevidenzen einverstanden, welche die Gütekommission von Unfall.Net in unregelmäßigen Zeitabständen durchführen kann.

## Durchführungsempfehlungen zum Marken-/Qualitätszeichen FairPartner

Zur Einhaltung der Güterrichtlinien und zum Erhalt des hohen Qualitätsstandards sowie zum Schutze des Verkehrsunfallopfers hat der Qualitätszeichenträger bei der Bearbeitung von Haftpflichtschadensfällen, korrespondierend zu Zeichensatzung und Vergabebestimmungen, folgende Durchführungsempfehlungen zu beachten:

1. Der Qualitätszeichenträger sollte ein Unternehmen zur Instandsetzung von Fahrzeugen jeder Art, Reparaturen sowie sonstigen Arbeiten an Karosserien einschließlich Lackierungen und branchenverwandten Arbeiten betreiben.
2. Der Qualitätszeichenträger sollte Unfallreparaturen nach den gültigen Hersteller- und Sicherheitsvorschriften sowie sach- und fachgerecht durchführen.
3. Der Qualitätszeichenträger sollte im Haftpflichtschadensfall keinerlei Weisungen der gegnerischen Schadenverursacherpartei entgegennehmen, die den gültigen Hersteller- bzw. Sicherheitsvorschriften sowie einer sach- und fachgerechten Unfallinstandsetzung entgegenlaufen.
4. Der Qualitätszeichenträger sollte bei der Abwicklung von Haftpflichtschadensfällen unverzüglich Unfall.Net über jede versuchte Einflussnahme der gegnerischen Schadenverursacherpartei informieren. Unfall.Net wird in enger Abstimmung mit dem Qualitätszeichenträger geeignete Abwehrmaßnahmen zum Schutze des Unfallopfers einleiten.
5. Der Qualitätszeichenträger sollte bei der Abwicklung von Haftpflichtschadensfällen der gegnerischen Schadenverursacherpartei ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verkehrsunfallopfers keinerlei Informationen über den betreffenden Schadensfall überlassen. Er sollte in keiner Weise über Schadensersatzleistungen des Verkehrsunfallopfers verhandeln.

6. Der Qualitätszeichenträger sollte bei Haftpflichtschadensfällen keine Kostenvoranschläge, Fotos/Lichtbilder oder sonstige Beweismittel zum Unfallfahrzeug an die gegnerische Schadenverursacherpartei übermitteln. Sofern der Anspruchsteller dies dennoch wünscht, sollte der Qualitätszeichenträger das Verkehrsunfallopfer eingehend auf die dadurch evtl. zu erwartenden Nachteile (Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, Feilbieten des Unfallfahrzeugs in Internetbörsen, Weitergabe der Dokumente an unbeteiligte Dritte bzw. an so genannte „Prüf-/Kontrollunternehmen“ zur Minimierung des Schadensersatzes, u. s. w.) hinweisen.
7. Soweit es um die Regulierung von Haftpflichtschäden geht, sollte der Qualitätszeichenträger im Bereich der Unfallschadensabwicklung keine Vertragsbindungen zu Kfz-Versicherungen bzw. den dort angeschlossenen Schadensregulierungsgesellschaften unterhalten.
8. Der Qualitätszeichenträger sollte weder von Sachverständigen, noch von Rechtsanwälten Provisionen und/oder besondere Zuwendungen annehmen, die im Zusammenhang mit seiner Beauftragung bzw. der Auftragsvermittlung stehen.
9. Der Qualitätszeichenträger ist zum Schutze des Verkehrsunfallopfers gehalten, diesem stets das Direktregulierungsverfahren von Unfall.Net, mit der Hinzuziehung eines anerkannten Fachgutachters der Fachgruppe FairExpert zur Schadensfeststellung sowie für die rechtlichen Belange eines qualifizierten Anwaltes für Schadensrecht der Fachgruppe FairAdvokat, nachdrücklich zu empfehlen. Zur Wahrung des Ansehens von Unfall.Net ist es jedoch zu unterlassen, Verkehrsunfallopfer bei gegenläufiger Willensäußerung diesbezüglich zu bedrängen oder gar unlautere Verfahrensweisen anzuwenden.
10. Im Rahmen des Direktregulierungsverfahrens von Unfall.Net gewährleistet der Qualitätszeichenträger, keine fremden Gelder und/oder Zuwendungen zu veruntreuen.
11. Der Qualitätszeichenträger gewährleistet, seine Mitarbeiter und sich selbst dem technischen Fortschritt entsprechend weiterzubilden bzw. zu schulen. Er kann sein Unternehmen in der Öffentlichkeit allgemein als „Anerkannte Fachwerkstatt für Unfallreparaturen“, insbesondere als „von der Gütegemeinschaft Unfall.Net ausgezeichnete und anerkannte Fachwerkstatt für Unfallreparaturen“ bezeichnen.
12. Der Qualitätszeichenträger sollte technische Erkenntnisse und Erfahrungen, die von allgemeinem Interesse für die Fachgruppen FairPartner, FairExpert und FairAdvokat sein könnten, Unfall.Net mitteilen und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
13. Der Qualitätszeichenträger sollte seine Korrespondenz bezüglich der Unfallschadenabwicklungen mit Name und Berufsbezeichnung unterzeichnen und sich als Partner von Unfall.Net und Qualitätszeichenträger der Fachgruppe FairPartner ausweisen. Des Weiteren kann der Qualitätszeichenträger seine Schriftsätze mit einem zweifarbigen Stempel versehen, den er bei Unfall.Net beziehen kann. Auf Anforderung ist der Stempel an Unfall.Net umgehend zurück zu geben. Zuwiderhandlungen würden einen Unterlassungsanspruch gegenüber Unfall.Net begründen.
14. Der nachweislichen Nichteinhaltung der Güterichtlinien der Fachgruppe FairPartner folgt eine einmalige Abmahnung durch den Fachgruppenleiter. Wiederholte nachgewiesene Missachtungen der Güterichtlinien haben die Entlassung aus der Fachgruppe, verbunden mit der Aberkennung und Einziehung des vorstehenden Qualitätszeichens zur Folge.

**Beschluss vom 24.06.2009: Vorstehende Güterichtlinien zur Führung des Marken- und Qualitätszeichens FairPartner treten am 01.01.2010 in Kraft.**



Zeichensatzung zum Marken-/Qualitätszeichen FairExpert

Vorstehendes Zeichen ist die beim Deutschen Marken- und Patentamt unter Nr. 307 08 320 eingetragene Wort-/Bildmarke FairExpert, welche bundesbehördlichen Rechtsschutz beansprucht. Der Markeninhaber stellt dieses Markenzeichen bis auf Widerruf der Independent Quality Cooperation Limited zur freien Verfügung. Insofern treten sämtliche Patent- und Markenrechte auf unbestimmte Zeit an die Independent Quality Cooperation Limited über. Als vertretungsberechtigte Inhaberin der Wort- und Bildmarke gewährt die Independent Quality Cooperation Limited ihrer Tochtergesellschaft Unfall.Net Ltd. & Co. KG (nachfolgend Unfall.Net genannt) die kollektive Nutzung und Vergabe des vorstehenden Markenzeichens als Qualitätszeichen. Unfall.Net ist als Führungsberechtigte des Qualitätszeichens verpflichtet, jede unerlaubte Nutzung vorstehender Wort-/Bildmarke und/oder diesem Markenzeichen vergleichbare bzw. verwechselbare Zeichen sogleich nach Bekannt werden einer rechtlichen Würdigung sowie den zuständigen Behörden zur strafrechtlichen Fahndung zuzuführen.

Unfall.Net ist berechtigt, dieses Qualitätszeichen an natürliche und juristische Personen zu vergeben, wobei die Qualitätszeichenvergabe an die Einhaltung der Güterichtlinien und an den regelmäßigen Ausgleich der zu erbringenden Partnerbeiträge festgemacht wird. Die Festlegung der Höhe der Partnerbeiträge liegt dabei im Entscheidungsbereich von Unfall.Net und ist in den jeweils gültigen Beitragsordnungen der jeweiligen Fachgruppen geregelt. Das Qualitätszeichen wird von Unfall.Net geführt und grundsätzlich unternehmensbezogen verliehen. Das mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnete Unternehmen erhält von Unfall.Net ein Qualitätszertifikat, welches dem Unternehmen die vereinbarte Einhaltung der Güterichtlinien bestätigt und dazu berechtigt, das Qualitätszeichen zu tragen und damit öffentlich zu werben. Auf Anforderung hat der Qualitätszeichenträger dieses Qualitätszertifikat umgehend an Unfall.Net zurück zu geben. Zuwiderhandlungen würden einen Unterlassungsanspruch gegenüber Unfall.Net begründen.

Der Qualitätszeichenträger verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der für die jeweilige Fachgruppe gültigen Güterichtlinien. Diese Güterichtlinien setzen sich zusammen aus der Zeichensatzung, den Vergabebestimmungen und den Durchführungsempfehlungen. Der Inhaber und/oder Geschäftsführer des Qualitätszeichenträgers zeichnet für die konsequente Einhaltung dieser Güterichtlinien persönlich verantwortlich. Zum Erhalt eines bundeseinheitlichen verbraucherfreundlichen Wiedererkennungswertes sollte der Qualitätszeichenträger, sich und seine Betriebsstätte in der Öffentlichkeit als Qualitätszeichenträger und Vertrauenspartner von Unfall.Net ausweisen. Die hierzu notwendigen Materialien kann er grundsätzlich über Unfall.Net beziehen. Darüber hinaus bringt der Qualitätszeichenträger jede unberechtigte Nutzung des vorstehenden Markenzeichens oder diesem vergleichbare und/oder verwechselbare Zeichen durch Dritte umgehend zur Anzeige bei Unfall.Net. In schriftlicher Korrespondenz wird das Qualitätszeichen in Textform wie folgt dargestellt:

**FairExpert**

## Vergabebestimmungen zum Marken-/Qualitätszeichen FairExpert

Zum Erhalt des Qualitätszeichens FairExpert sind korrespondierend zu Zeichensatzung und Durchführungsempfehlungen folgende Vergabebestimmungen einzuhalten:

- A. Der Qualitätszeichenträger kann eine Ausbildung zum Kfz-Karosseriebau-Meister, Kfz-Mechaniker-Meister, Fahrzeugbau-Ingenieur oder Maschinenbau-Ingenieur nachweisen. Diesbezüglich sind auch Ausnahmen möglich, worüber die Geschäftsleitung in Abstimmung mit der Gütekommission einzelfallbezogen entscheidet.
- B. Der Qualitätszeichenträger sollte im Besitz der Fahrerlaubnisklassen der von ihm zu untersuchenden Fahrzeuge sein.
- C. Der Qualitätszeichenträger lebt in finanziell geordneten Verhältnissen und kann eine mindestens zweijährige unabhängige Tätigkeit als Gutachter im Fahrzeugwesen und/oder Verkehrsunfallwesen aufweisen.
- D. Der Qualitätszeichenträger verpflichtet sich zur weisungsfreien, rechtskonformen und gewissenhaften Gutachtenerstellung und Gutachtenerstattung.
- E. Der Qualitätszeichenträger bemüht sich, nicht mehr als 10 % des jährlichen Gesamtauftragsvolumens im Auftrag eines einzelnen Auftraggebers aus der Kfz-Versicherungswirtschaft zu leisten, um seine weisungsfreie und unabhängige Tätigkeit als Gutachter nicht zu gefährden.
- F. Der Qualitätszeichenträger sollte sich (ggf. durch Selbststudium) regelmäßig technisch und rechtlich fort-/weiterbilden sowie den offenen Erfahrungsaustausch mit Kollegen und Partnern von Unfall.Net pflegen und fördern.
- G. Im Rahmen der Schadenabwicklung/Schadenregulierung sollte der Qualitätszeichenträger keine auftragsbezogenen persönlichen Vorteile, weder materieller noch finanzieller Art, erlangen.
- H. Der Qualitätszeichenträger ist im Sinne des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutze der Verkehrsunfallopfer tätig. Diesbezüglich erklärt er sich mit Qualitätskontrollen seiner Leistungen in Form von Güterevidenzen einverstanden, welche die Gütekommission von Unfall.Net in unregelmäßigen Zeitabständen durchführen kann.

## Durchführungsempfehlungen zum Marken-/Qualitätszeichen FairExpert

Zur Einhaltung der Güterichtlinien und zum Erhalt des hohen Qualitätsstandards sowie zum Schutze des Verkehrsunfallopfers hat der Qualitätszeichenträger bei der Bearbeitung von Haftpflichtschadensfällen, korrespondierend zu Zeichensatzung und Vergabebestimmungen, folgende Durchführungsempfehlungen zu beachten. Mit diesen Durchführungsempfehlungen legt Unfall.Net unter anderem die Mindestanforderungen an Gutachten fest. Die Arbeit der Gutachter im Bereich der Fahrzeugschadenbegutachtung sowie Fahrzeugbewertung soll durch ein Leitbild zur Sicherung der Qualität der Gutachten beitragen, wobei dem technischen Gutachter der dazu notwendige Ermessensspielraum, seine Eigenverantwortlichkeit sowie dessen Unabhängigkeit erhalten bleibt.

1. Der Qualitätszeichenträger sollte von anderen möglicherweise am Regulierungsgeschäft beteiligten Personen (Versicherungsmitarbeitern, Maklern, Vertretern, etc.) weder Provisionen, noch sonstige besondere Zuwendungen annehmen, die ihm im Zusammenhang mit einer Unfallschadenabwicklung angeboten werden.
2. Der Qualitätszeichenträger ist zum Schutze des Verkehrsunfallopfers gehalten, diesem stets die Schadenabwicklung über die Fachgruppenpartner von Unfall.Net zu empfehlen. Zu diesem Direktregulierungsverfahren sollte er die zusätzliche Beauftragung einer anerkannten Fachwerkstatt der Fachgruppe FairPartner zur sach- und fachgerechten Unfallinstandsetzung sowie für die rechtlichen Belange die Hinzuziehung eines qualifizierten Anwaltes für Schadensrecht der Fachgruppe FairAdvokat anbieten. Zur Wahrung des Ansehens von Unfall.Net ist es jedoch zu unterlassen, Verkehrsunfallopfer bei gegenläufiger Willensäußerung diesbezüglich zu bedrängen oder gar unlautere Verfahrensweisen anzuwenden.



3. Sofern es dem Qualitätszeichenträger von seiner Bestellungsbehörde gestattet ist, kann er in der Öffentlichkeit im Allgemeinen die Berufsbezeichnung „Anerkanntes Fachgutachterbüro für Fahrzeugschäden“, insbesondere „von der Gütegemeinschaft Unfall.Net ausgezeichnetes und anerkanntes Fachgutachterbüro für Fahrzeugschäden“ verwenden.
4. Der Qualitätszeichenträger gewährleistet, seine Mitarbeiter und sich selbst dem technischen Fortschritt entsprechend weiterzubilden bzw. zu schulen.
5. Der Qualitätszeichenträger sollte technische Erkenntnisse und Erfahrungen, die von allgemeinem Interesse für die Fachgruppen FairPartner, FairExpert und FairAdvokat sein könnten, Unfall.Net mitteilen und kostenfrei zur Verfügung stellen.
6. Das vom Gutachter der Fachgruppe FairExpert erstellte Gutachten muss grundsätzlich verkehrsfähig sein. Das bedeutet, dass mit dem Gutachten ein objektives, allgemein gültiges Urteil über den im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder sonstigen Schadenereignis stehende Zustand eines Objektes und/oder über den Ablauf eines technisch/physikalischen Vorgangs abgegeben wird. Folglich muss das Gutachten auch dazu geeignet sein, dem technischen Laien als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Es ist daher für den Laien verständlich und für den Fachmann nachvollziehbar zu erstellen.
7. Bei der Erstellung von Gutachten sollten gesetzliche Normierungen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung zwingende Beachtung finden. Absolute Neutralität, strikte Weisungsfreiheit sowie nachhaltige technische und rechtliche Kenntnisse sollten dafür grundsätzliche Voraussetzung des Fachgutachters sein. Etwaige rechtsmissachtende Anforderungen an den Fachgutachter und/oder dessen Werk dürfen keine Berücksichtigung finden.
8. Der Qualitätszeichenträger sollte seine Gutachten angelehnt an diese Durchführungsempfehlungen und nach bestem Wissen und Gewissen erstellen. Dabei sollte er insbesondere die Vorgaben der öffentlichen Bestellungsbehörden und die für seinen Fachbereich gültige Rechtsprechung beachten. Im Haftpflichtschadenbereich sollte er keine Weisungen der gegnerischen Schadenverursacherpartei entgegennehmen, die mittel- oder unmittelbar auf seine unabhängige Tätigkeit als Fachgutachter sowie das Ergebnis bzw. die Feststellungen in seinen Gutachten Einfluss haben könnten.
9. Anfragen der gegnerischen Schadenverursacherpartei jeglicher Art sollte der Qualitätszeichenträger grundsätzlich erst nach Rücksprache mit seinem Auftraggeber und/oder dessen Rechtsbeistand bearbeiten. Kommt es zu einem Zusammentreffen des Qualitätszeichenträgers mit einem technischen Mitarbeiter oder einem Beauftragten der gegnerischen Schadenverursacherpartei, sollte er mit diesen Personen keinerlei Absprachen über seine Feststellungen bzw. über die zu erwartenden Gutachtenergebnisse führen. Ebenso sollte er keine Verhandlungen über den Schadensersatz des Verkehrsunfallopfers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung führen. Des Weiteren sollte er der gegnerischen Schadenverursacherpartei keine weiter reichenden Beweismittel (Lichtbilder, Skizzen etc.) zur Verfügung stellen, ohne dass der Auftraggeber dies ausdrücklich erlaubt bzw. beauftragt hat. Sollten die vorstehend beschriebenen Vorgänge dergestalt an den Qualitätszeichenträger herangetragen werden, dass eine unseriöse Vorgehensweise der gegnerischen Schadenverursacherpartei zu erwarten ist, empfiehlt es sich auch hierüber seinen Auftraggeber und dessen Rechtsbeistand sowie Unfall.Net entsprechend zu informieren. Unfall.Net kann dann in enger Abstimmung mit dem Qualitätszeichenträger mögliche Abwehrmaßnahmen gegen versuchte Beeinflussungen einleiten. Weitere diesbezüglich unseriöse Vorgehensweisen könnten folgende sein: Das Vortäuschen des Einverständnisses des Auftraggebers durch die gegnerische Schadenverursacherpartei; Das Androhen wirtschaftlicher Nachteile; Das Androhen das Ansehen des Qualitätszeichenträgers beim Auftraggeber zu schädigen/beeinflussen; Das Infrage stellen der fachlichen Kompetenz des Qualitätszeichenträgers.
10. Bringt der Qualitätszeichenträger in Erfahrung, dass das Fahrzeug des Verkehrsunfallopfers von technischen Mitarbeitern oder Beauftragten der gegnerischen Schadenverursacherpartei besichtigt wurde oder dies beabsichtigt ist, sollte er umgehend seinen Auftraggeber und dessen Rechtsbeistand hierüber informieren. Sofern durch technische Mitarbeiter oder Beauftragte der gegnerischen Schadenverursacherpartei Anweisungen, das beschädigte Fahrzeug betreffend, an die Reparaturwerkstatt oder das Abschleppunternehmen erteilt werden, sollte der Qualitätszeichenträger auch hierüber umgehend seinen Auftraggeber und dessen Rechtsbeistand in Kenntnis setzen und sofern möglich der Reparaturwerkstatt bzw. dem Abschleppunternehmen mitteilen, dass diesbezüglich einzig die Anweisungen und Entscheidungen des Fahrzeugbesitzers bzw. Fahrzeughalters bindend sind.
11. Sofern der Qualitätszeichenträger Gutachten für die Kfz-Versicherungswirtschaft erstellt, sollte das diesbezügliche Auftragsvolumen eines einzigen Auftraggebers nicht mehr als 10% des jährlichen Auftragsvolumens übersteigen, um nicht die unabhängige Gutachtertätigkeit zu gefährden. Aufträge von Transportversicherungen sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

12. Soweit es um die Abwicklung von Haftpflichtschäden geht, sollte der Qualitätszeichenträger keine Vertragsbindungen zu Kfz-Versicherungen und/oder zu den dort angeschlossenen Schadensregulierungsgesellschaften unterhalten, bei denen wesentliche Inhalte durch Weisungen der Kfz-Versicherer außerhalb des Versicherungsvertragsrechtes vorgegeben werden.
13. Der Qualitätszeichenträger sollte zur Schadenbegutachtung in standardisierten Beweissicherungsgutachten die Vorgaben der öffentlichen Bestellungsbehörden einhalten und grundsätzlich die Regulierungsrelevanz folgender Positionen beachten:
- (1) Zusammenfassung der im Gutachten ermittelten regulierungsrelevanter Werte
  - (2) Auftraggeber, Besitzer und Fahrzeughalter
  - (3) Auftragsdatum und Begutachtungsbeweggrund
  - (4) Schadentag und Schadensort
  - (5) Besichtigungszeitpunkt und Besichtigungsort
  - (6) Besichtigungsbedingungen und Verwendung besonderer Hilfsmittel
  - (7) Besichtigungszeugen und Parteivertreter
  - (8) Begutachtungsunterlagen und eingesehene Dokumente
  - (9) Besichtigungsobjekt und Objektzustand zum Besichtigungszeitpunkt
  - (10) Technische Daten und Identitätsprüfung des Begutachtungsobjekts
  - (11) Angaben u. Lichtbilddokumentation zu Vorschäden
  - (12) Umfang äußerlich erkennbarer Altschäden
  - (13) Wiederbeschaffungswert und Umbaukosten
  - (14) Reparaturkosten und Abzüge
  - (15) Merkantile und Technische Wertminderung
  - (16) Restwert und/oder Entsorgungskosten
  - (17) Beurteilung des Reparaturkostenverhältnis und Schadensartfeststellung
  - (18) Empfehlung zur Reparaturdurchführung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten
  - (19) Mindestreparaturdauer und/oder Wiederbeschaffungsdauer
  - (20) Nutzungsausfallgruppierung
  - (21) Mögliche Reparaturwegänderungen und Kostenausweitungen
  - (22) Datenschutzrechtlicher Hinweis, Eigentumsvorbehalt und Urheberrechtshinweis
  - (23) Schlusswort mit namentlicher Nennung des untersuchenden Gutachters sowie dessen eigenhändige Unterschrift
  - (24) Grundsätzliches Einfügen einer Reparaturkostenkalkulation bis 100 % über dem ermittelten Fahrzeugwert
  - (25) Grundsätzliches Einfügen eines Fotodokumentes ggf. mit Bildbeschreibungen
- Ein standardisiertes Beweissicherungsgutachten kann zusätzlich auch eine Inhaltsangabe sowie einen Verteiler aufweisen.
14. Sofern es dem Qualitätszeichenträger von seiner Bestellungsbehörde gestattet ist, sollte er seine Korrespondenz bezüglich der Unfallschadenabwicklungen mit Name und Berufsbezeichnung unterzeichnen und sich als Partner von Unfall.Net und Qualitätszeichenträger der Fachgruppe FairExpert ausweisen.
15. Der Qualitätszeichenträger hat die Möglichkeit seine Schriftsätze mit einem zweifarbigen Stempel zu versehen, den er bei Unfall.Net beziehen kann. Auf Anforderung ist dieser Stempel umgehend an Unfall.Net zurück zu geben. Zuwiderhandlungen würden einen Unterlassungsanspruch gegenüber Unfall.Net begründen.

Der nachweislichen Nichteinhaltung der Güterrichtlinien der Fachgruppe FairExpert folgt eine einmalige Abmahnung durch den Fachgruppenleiter. Wiederholte nachgewiesene Missachtungen der Güterrichtlinien haben die Entlassung aus der Fachgruppe, verbunden mit der Aberkennung und Einziehung des vorstehenden Qualitätszeichens zur Folge.

**Beschluss vom 24.06.2009: Vorstehende Güterrichtlinien zur Führung des Marken- und Qualitätszeichens FairExpert treten am 01.01.2010 in Kraft.**



Zeichensatzung zum Marken-/Qualitätszeichen FairAdvokat

Vorstehendes Zeichen ist die beim Deutschen Marken- und Patentamt unter Nr. 307 08 321 eingetragene Wort-/Bildmarke FairAdvokat, welche bundesbehördlichen Rechtsschutz beansprucht. Der Markeninhaber stellt dieses Markenzeichen bis auf Widerruf der Independent Quality Cooperation Limited zur freien Verfügung. Insofern treten sämtliche Patent- und Markenrechte auf unbestimmte Zeit an die Independent Quality Cooperation Limited über. Als vertretungsberechtigte Inhaberin der Wort- und Bildmarke gewährt die Independent Quality Cooperation Limited ihrer Tochtergesellschaft Unfall.Net Ltd. & Co. KG (nachfolgend Unfall.Net genannt) die kollektive Nutzung und Vergabe des vorstehenden Markenzeichens als Qualitätszeichen. Unfall.Net ist als Führungsberechtigte des Qualitätszeichens verpflichtet, jede unerlaubte Nutzung vorstehender Wort-/Bildmarke und/oder diesem Markenzeichen vergleichbare bzw. verwechselbare Zeichen sogleich nach Bekannt werden einer rechtlichen Würdigung sowie den zuständigen Behörden zur strafrechtlichen Fahndung zuzuführen.

Unfall.Net ist berechtigt, dieses Qualitätszeichen an natürliche und juristische Personen zu vergeben, wobei die Qualitätszeichenvergabe an die Einhaltung der Güterichtlinien und an den regelmäßigen Ausgleich der zu erbringenden Partnerbeiträge festgemacht wird. Die Festlegung der Höhe der Partnerbeiträge liegt dabei im Entscheidungsbereich von Unfall.Net und ist in den jeweils gültigen Beitragsordnungen der jeweiligen Fachgruppen geregelt. Das Qualitätszeichen wird von Unfall.Net geführt und grundsätzlich unternehmensbezogen verliehen. Das mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnete Unternehmen erhält von Unfall.Net ein Qualitätszertifikat, welches dem Unternehmen die vereinbarte Einhaltung der Güterichtlinien bestätigt und dazu berechtigt, das Qualitätszeichen zu tragen und damit öffentlich zu werben. Auf Anforderung hat der Qualitätszeichenträger dieses Qualitätszertifikat umgehend an Unfall.Net zurück zu geben. Zuwiderhandlungen würden einen Unterlassungsanspruch gegenüber Unfall.Net begründen.

Der Qualitätszeichenträger verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der für die jeweilige Fachgruppe gültigen Güterichtlinien. Diese Güterichtlinien setzen sich zusammen aus der Zeichensatzung, den Vergabebestimmungen und den Durchführungsempfehlungen. Der Inhaber und/oder Geschäftsführer des Qualitätszeichenträgers zeichnet für die konsequente Einhaltung dieser Güterichtlinien persönlich verantwortlich. Zum Erhalt eines bundeseinheitlichen verbraucherfreundlichen Wiedererkennungswertes sollte der Qualitätszeichenträger, sich und seine Betriebsstätte in der Öffentlichkeit als Qualitätszeichenträger und Vertrauenspartner von Unfall.Net ausweisen. Die hierzu notwendigen Materialien kann er grundsätzlich über Unfall.Net beziehen. Darüber hinaus bringt der Qualitätszeichenträger jede unberechtigte Nutzung des vorstehenden Markenzeichens oder diesem vergleichbare und/oder verwechselbare Zeichen durch Dritte umgehend zur Anzeige bei Unfall.Net. In schriftlicher Korrespondenz wird das Qualitätszeichen in Textform wie folgt dargestellt:

**FairAdvokat**

## Vergabebestimmungen zum Marken-/Qualitätszeichen FairAdvokat

Zum Erhalt des Qualitätszeichens FairAdvokat sind korrespondierend zu Zeichensatzung und Durchführungsempfehlungen folgende Vergabebestimmungen einzuhalten:

- A. Der Qualitätszeichenträger sollte als Spezialist im Bereich des Schadens- und Verkehrsrechtes tätig sein. Dies kann entweder belegt werden durch:
  - I. das Führen der Bezeichnung: Fachanwalt für Verkehrsrecht oder
  - II. eine unmittelbar vor Beginn der Partnerschaft mindestens dreijährige schwerpunktmäßige Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen, wobei in diesem Dreijahreszeitraum mindestens 150 Verkehrsunfallsachen bearbeitet wurden.
- B. Der Nachweis, dass das Erfordernis unter A.I. erfüllt ist, wird durch Vorlage der entsprechenden Urkunde erbracht.
- C. Der Nachweis, dass das Erfordernis unter A.II. erfüllt ist, wird durch eine eidesstattliche Versicherung erbracht. Auf die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt wird an dieser Stelle hingewiesen.
- D. Der Qualitätszeichenträger verpflichtet sich zur rechtskonformen Unfallschadenabwicklung für Verkehrsunfallopfer in Kooperation mit den Qualitätszeichenträgern aller Fachgruppen von Unfall.Net insbesondere auf örtlicher bzw. regionaler Ebene.
- E. Gibt der Qualitätszeichenträger seine schwerpunktmäßige Rechtsanwaltschaftigkeit im Bereich Schadens- und Verkehrsrecht auf, ist er verpflichtet, hierüber umgehend Mitteilung zu machen. Seine Mitgliedschaft in der Fachgruppe FairAdvokat sowie als Partner bei Unfall.Net endet mit Zugang dieser Mitteilung. Seine Zahlungsverpflichtung endet zum nächstmöglichen Kündigungstermin.
- F. Die Aufnahme einer Tätigkeit des Qualitätszeichenträgers als Vertragsanwalt oder regelmäßiger Vertreter einer Versicherung hat der Qualitätszeichenträger unverzüglich schriftlich beim Fachgruppenleiter und bei Unfall.Net anzuzeigen. Seine Mitgliedschaft in der Fachgruppe FairAdvokat sowie seine Partnerschaft bei Unfall.Net enden mit Zugang der Mitteilung. Seine Zahlungsverpflichtung endet zum nächstmöglichen Kündigungstermin.
- G. Der Qualitätszeichenträger sollte sich regelmäßig fort- und weiterbilden sowie den offenen Erfahrungsaustausch mit Kollegen und Partnern von Unfall.Net pflegen und fördern.
- H. Der Qualitätszeichenträger ist im Sinne des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutze der Verkehrsunfallopfer tätig. Diesbezüglich erklärt er sich mit Qualitätskontrollen seiner Leistungen in Form von Güterevidenzen einverstanden, welche die Gütekommission von Unfall.Net in unregelmäßigen Zeitabständen durchführen kann.

## Durchführungsempfehlungen zum Marken-/Qualitätszeichen FairAdvokat

Zur Einhaltung der Güterichtlinien und zum Erhalt des hohen Qualitätsstandards sowie zum Schutze des Verkehrsunfallopfers hat der Qualitätszeichenträger bei der Bearbeitung von Haftpflichtschadensfällen, korrespondierend zu Zeichensatzung und Vergabebestimmungen, folgende Durchführungsempfehlungen zu beachten:

1. Der Qualitätszeichenträger nimmt das Mandat grundsätzlich in Zusammenarbeit mit FairPartner und FairExpert an. Diesbezüglich ist er zum Schutze des Verkehrsunfallopfers gehalten, diesem stets das Direktregulierungsverfahren von Unfall.Net, mit der Beauftragung einer anerkannten Fachwerkstatt der Fachgruppe FairPartner zur sach- und fachgerechten Unfallinstandsetzung sowie für die Beweissicherung und Schadenfeststellung die Hinzuziehung eines anerkannten Fachgutachters für Fahrzeugschäden der Fachgruppe FairExpert, nachdrücklich zu empfehlen. Zur Wahrung des Ansehens von Unfall.Net ist es jedoch zu unterlassen, Verkehrsunfallopfer bei gegenläufiger Willensäußerung diesbezüglich zu bedrängen oder gar unlautere Verfahrensweisen anzuwenden.
2. Der Qualitätszeichenträger gewährleistet, sich im Rahmen des Direktregulierungsverfahrens von Unfall.Net keine persönlichen Vorteile, weder materieller noch finanzieller Art, zu verschaffen und keine fremden Gelder/Zuwendungen zu veruntreuen.

3. Spätestens einen Tag nach Vorlage des Gutachtens fertigt der Qualitätszeichenträger ein Anschreiben an die gegnerische Haftpflichtversicherung zur Geltendmachung der Ansprüche des Mandanten mit Fristsetzung zur Begleichung der Forderung binnen zwei Wochen.
4. Sofern nach zwei Wochen keine Regulierung eingegangen ist versendet der Qualitätszeichenträger ein nochmaliges kurzes Anschreiben an die Versicherung mit weiterer Fristsetzung von einer Woche, ggf. unter Hinweis auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27.06.2007 (*Die versicherungsseitige Prüfung und Regulierung eines Schadens darf drei Wochen beanspruchen*).
5. Sofern innerhalb dieser Frist keine Regulierungsabsicht des Versicherers erkennbar ist, sollte der Qualitätszeichenträger seinem Mandanten die zeitnahe Durchführung eines Klageverfahrens empfehlen. Bei entsprechender Mandatierung und Vorliegen sämtlicher Informationen, ist die Klage spätestens eine Woche nach Auftragserteilung dem zuständigen Gericht vorzubringen.
6. Der Qualitätszeichenträger gewährt keine Nachbesichtigungen durch die gegnerische Haftpflichtversicherung, es sein denn der Mandant besteht ausdrücklich darauf. In diesem Fall belehrt er den Mandanten über die Nachteile und Risiken einer Nachbesichtigung. In Fällen, in denen die gegnerische Schadenverursacherpartei ihr Nachbesichtigungsbegehren nachvollziehbar begründet und der Qualitätszeichenträger aus rechtlichen Erwägungen dieser zustimmt, informiert er den örtlich / regional tätigen Kollegen der Fachgruppe FairExpert, der das Gutachten erstellt hat und wirkt darauf hin, dass dieser bei der Nachbesichtigung zugegen ist. Sofern möglich, ist der Qualitätszeichenträger auch selbst bei der Nachbesichtigung zugegen. Die allgemeinen Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Mandanten bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
7. Der Qualitätszeichenträger bearbeitet über Unfall.Net erhaltene Mandate mit erster Priorität. Eingehende Zahlungen der Versicherer sind spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zahlungseingang an den Mandanten sowie an die Fachgruppenpartner FairPartner und FairExpert weiterzuleiten.
8. Der Qualitätszeichenträger gewährleistet, sich und seine Mitarbeiter den rechtlichen Änderungen entsprechend weiterzubilden. Er kann in der Öffentlichkeit im Allgemeinen die Berufsbezeichnung „Anerkannte Kanzlei für Schadensrecht“, insbesondere „von der Gütegemeinschaft Unfall.Net ausgezeichnete und anerkannte Anwaltskanzlei für Schadensrecht“ verwenden.
9. Der Qualitätszeichenträger sollte seine Korrespondenz bezüglich der Unfallschadenabwicklungen mit Name und Berufsbezeichnung unterzeichnen und sich als Partner von Unfall.Net und Qualitätszeichenträger der Fachgruppe FairAdvokat ausweisen. Dazu kann er seine Schriftsätze mit einem zweifarbigen Stempel versehen, den er bei Unfall.Net beziehen kann. Auf Anforderung ist der Stempel an Unfall.Net umgehend zurück zu geben. Zuwiderhandlungen würden einen Unterlassungsanspruch gegenüber Unfall.Net begründen.
10. Der Qualitätszeichenträger stellt Erkenntnisse und Erfahrungen, die von allgemeinem Interesse für die Fachgruppen FairPartner, FairExpert und FairAdvokat sind, Unfall.Net kostenfrei zur Verfügung.
11. Der Qualitätszeichenträger ist gehalten, gegen Verfasser, deren Mitteilungen, Presseartikel oder Internetseiten widerläufig zur gültigen Rechtsprechung im Bereich der Unfallschadenabwicklung sind bzw. deren Inhalt und Aussage geeignet ist, Verkehrsunfallopfer unrichtig zu beeinflussen bzw. falsch zu informieren, geeignete rechtliche Gegenmaßnahmen einzuleiten.
12. Der nachweislichen Nichteinhaltung der Güterichtlinien der Fachgruppe FairAdvokat folgt eine einmalige Abmahnung durch den Fachgruppenleiter. Wiederholte nachgewiesene Missachtungen der Güterichtlinien haben die Entlassung aus der Fachgruppe, verbunden mit der Aberkennung und Einziehung des vorstehenden Qualitätszeichens zur Folge.

**Beschluss vom 24.06.2009: Vorstehende Güterichtlinien zur Führung des Marken- und Qualitätszeichens FairAdvokat treten am 01.01.2010 in Kraft.**

Die von Unfall.Net am 07.07.2007 festgelegten Güterichtlinien zur Führung und Nutzung der Marken- und Qualitätszeichen FairPartner, FairExpert und FairAdvokat wurden am 24.06.2009 von der unten aufgeführten Gütekommission zur Assimilation neuer rechtlicher und technischer Begebenheiten überarbeitet. Die 1. Auflage der Güterichtlinien vom 07.07.2007 verliert mit Ablauf des 31.12.2009 ihre Gültigkeit und wird durch die vorliegende 2. Auflage der Güterichtlinien zur Führung und Nutzung der Marken- und Qualitätszeichen FairPartner, FairExpert und FairAdvokat ersetzt und tritt am 01.01.2010 in Kraft.


36304 Alsfeld, den 24.06.2009, gez.:




  
Für die Geschäftsleitung Unfall.Net  
(Guido Scherz, Geschäftsleiter)

  
Für die Gütekommission Unfall.Net  
(Dr. Ralph Burkard, Gütekommissionsleiter)

  
Für die Fachgruppe FairPartner  
(Karl Stoll, Fachgruppenleiter)

  
Für die Fachgruppe FairExpert  
(Klaus Tischler, Fachgruppenleiter)

  
Für die Fachgruppe FairAdvokat  
(Bernhard Trögl, Fachgruppenleiter)

**Unfall.Net**  
**Gütegemeinschaft u. Netzwerk deutscher**  
**Verkehrsunfallspezialisten Ltd. & Co KG**  
  
**Münch-Leuseler-Straße 38, 36304 Alsfeld**  
**Web: [www.unfall.net](http://www.unfall.net), E-Mail: [info@unfall.net](mailto:info@unfall.net)**  
**Telefon: 06 631 - 800 811**

Vorliegendes Dokument beinhaltet patentrechtlich geschützte Zeichen und ist als Ganzes urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen oder Nachdrucke jeglicher Art, auch auszugsweise, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Inhabers dieser Rechte gestattet!